

Checkliste Weidebeitrag

Fressen meine Tiere mindestens 70% Weidegras?

Für den Weidebeitrag wird vorausgesetzt, dass die Tiere mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz (TS) durch Weidefutter decken. Beantworten Sie die 5 Fragen und Sie finden rasch heraus, ob Ihre Tiere für den Weidebeitrag in Frage kommen.

		Kriterium erfüllt? (JA / NEIN)
1	<p>Arrondierung der Flächen: Gibt es genügend gut zugängliche Weideflächen, damit die Versorgung mit 70% Weidegras an jedem Tag gegeben ist?</p> <p>Die betriebsspezifisch benötigte Weidefläche kann mit einem Excel-Programm berechnet werden. www.blw.admin.ch > Stichwort Tierwohlbeiträge.</p>	
2	<p>Höhe der Milchleistung: Können meine Milchkühe die angestrebte Milchleistung unter Weidebedingungen produzieren?</p> <p>Unter Vollweidebedingungen sind Einzeltierleistungen von durchschnittlich 7'500 kg Milch pro Jahr oder 22 kg Milch pro Tag erreichbar. Abhängig von Faktoren wie Region, Tiergrösse und Kraftfuttereinsatz kann dieser Wert unter- oder überschritten werden.</p>	
3	<p>Weidedauer: Ist die Fresszeit meiner Tiere ausreichend bemessen, um den Verzehr von 70% der Tagesfütteration zu ermöglichen?</p> <p>Versuche haben gezeigt, dass hungrige Kühe auf der Weide regelmässig bis zu 2 kg TS pro Stunde abbeissen können. Für die Aufnahme von beispielsweise 12 kg TS Weidegras ist von einer reinen Fresszeit von mindestens 6 Stunden auszugehen.</p>	
4	<p>Fütterung: Was füttere ich meinen Tieren im Stall? Bin ich bereit, die Stallfütterung während der Weideperiode einzuschränken?</p> <p>30% Zufütterung entspricht bei 17 kg TS-Verzehr 5 kg TS pro Tag, was 3.5 kg Heu und 2 kg Kraftfutter entspricht (Beispiel).</p>	
5	<p>Winterauslauf: Sind im Winter 22 Tage pro Monat mit Auslauf realistisch? Will und kann mein Betrieb dies umsetzen?</p> <p>Zudem gilt: alle anderen Rindviehkategorien müssen mindestens RAUS erfüllen, d.h. 13 Auslauf-Tage pro Monat</p>	

5 x JA: Ihre Herde ist wahrscheinlich bereit für den Weidebeitrag.

Wenn Sie eine oder mehreren Frage verneinen oder unsicher sind, dann lohnt sich eine gründlichere Abklärung, bevor Sie den Weidebeitrag definitiv anmelden.

Für Auskünfte und Beratung zum Weidebeitrag:

Martin Zbinden, 031 636 41 34, martin.zbinden@inforama.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Direktzahlungen

Merkblatt zum Weidebeitrag

1. Anforderungen an den Weidebeitrag

Gemäss Art. 75a der Direktzahlungsverordnung wird neu ein besonders hoher Auslauf- und Weideanteil beim Rindvieh mit einem Weidebeitrag abgegolten. Für den Erhalt des Weidebeitrages sind gemäss Anhang 6 Buchstabe C der DZV folgende Anforderungen einzuhalten:

- Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:
 - a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens **26 Tagen pro Monat auf einer Weide**;
 - b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens **22 Tagen pro Monat auf einer Auslauf-
fläche oder einer Weide**.
- Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a **mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter** decken können. Davon ausgenommen sind Kälber bis 160 Tage – diesen kann alternativ ein dauernder Zugang zu einer Auslauffläche gewährt werden.

Der Weidebeitrag wird nur ausgerichtet, wenn alle Tiere der Tierkategorien des Rindviehs auf einem Betrieb entweder beim RAUS- oder beim Weideprogramm angemeldet sind.

2. Vollzug des Weidebeitrags

Die Abteilung Direktzahlungen präzisiert den Vollzug und Nachweis des Weidebeitrags wie folgt:

- Saisonalen Schwankungen – insbesondere dem hohen Futterwuchs im Frühjahr – und unterschiedlichen Weidesystemen wird Rechnung getragen: Umtriebsweiden/Portionenweiden sind möglich, sofern nachvollziehbar dargestellt und belegt werden kann, dass den Tieren an Weidetagen ausreichend Weidefutter zur Verfügung steht. Das heisst, dass entweder zum Zeitpunkt der Kontrolle genügend Weidefläche auf dem Betrieb für die angemeldeten Rindviehkategorien...
 - a. eingezäunt und genutzt wird; **oder**
 - b. eingezäunt ist; **oder**
 - c. plausibel beweidet (nicht genutzt am Tag der Kontrolle) wird.
- Betriebe, die vegetationsbedingt noch nicht ab dem ersten Mai weiden können, können die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.5 und 2.6 im Anhang 6 B der DZV¹ geltend machen. Falls im Herbst vegetationsbedingt der Gesamtverzehr nicht mehr zu 70 % über die Weide gedeckt werden kann, gilt die Ausnahme gleichermassen.
- Das [Excel des BLW zur Berechnung des Flächenbedarfs](#) für die Weide wird im Vollzug verwendet: In unklaren Fällen muss der Nachweis betriebspezifisch mit dieser Berechnung erfolgen.
- Die Berechnung basiert auf den Angaben der betrieblichen Aufzeichnungen (Auslauf- und Wiesenjournal, Suisse-Bilanz, GMF-Futterbilanz) und muss mit diesen belegt werden.
- Wenn die Tiere während des Sommers auf eine Alp gegeben werden, ist in der Excel-Berechnung die Fläche des Sömmerungsbetriebes nicht anzurechnen. Für die Berechnung der erforderlichen Weidefläche ist die Anzahl Tiere zu verwenden, die vor und nach der Alpung effektiv auf dem Ganzjahresbetrieb weidet.
- Anlässlich der Kontrolle wird auch die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben im Hinblick auf das Verhältnis der Weide-/Stallfütterung überprüft (Fütterungsstrategie, Milchleistung, Arrondierung, etc.).

¹ Steht auf einem Betrieb im Berggebiet für den Auslauf nach Ziffer 2.5 Buchstabe b keine geeignete Auslauffläche zur Verfügung, so kann der Kanton bis zum Zeitpunkt, ab dem das Weiden standortbedingt möglich ist, eine von Ziffer 2.1 Buchstabe a abweichende Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt.